



- ### B. Festsetzungen durch Planzeichen und Text
- Abgrenzung
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs den bislang rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 90 d.I.d.F. vom 18.04.2005.
 - Regelungen zur Art der Nutzung
 - Sonstiges Sondergebiet
 - Sondergebiet SO großflächiger Einzelhandel - Discounter. Das Sondergebiet dient der Unterbringung eines Nahversorgers. Zulässig ist ein Einzelhandelsbetrieb als Lebensmittelmarkt in der Betriebsform eines Discounters mit der Verkaufsfläche gemäß Ziffer 2.1.4 des Betriebes maximal 1.200 m² beträgt und im Kernsortiment ausschließlich Sortimente des Nahversorgungsbedarfs gemäß Ziffer 2.1.2 geführt werden, wobei das Sortiment, sofern es sich um Sortimente des Innenstadtbetriebs gemäß Ziffer 2.1.3 handelt, maximal 20 % der Verkaufsfläche des Betriebes einnimmt.
 - Als Sortiment des Nahversorgungsbedarfs im Sinne dieser Festsetzung gelten folgende Sortimente: Nahrungsmittel und Genussmittel, Getränke.
 - Als Sortimente des Innenstadtbetriebs gelten im Sinne dieser Festsetzung folgende Sortimente: Arzneimittel, medizinische und orthopädische Produkte, Baby- und Kinderartikel, Bekleidung, Brillen und Zubehör, optische Erzeugnisse, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Drogerie- und Parfümwaren, Elektronikartikel (Unterhaltungselektronik "braune Ware", Haushaltselektronik - "weiße Ware", Computer und Zubehör, Foto, Film), Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel, Haushaltswaren, Haus- und Heimtextilien, Bettwaren, Lederwaren, Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf, Schuhe, Spielwaren, Sport- und Campingartikel, Uhren und Schmuck.
 - Verkaufsfläche im Sinne dieser Festsetzung ist die gesamte, den Kunden zugängliche Fläche eines Betriebes einschließlich der Kassen-, sowie der Pack- und Entsorgungszone, des Windfangs und der Thekenbereiche. Nicht zur Verkaufsfläche gehören Flächen, die nicht einem bestimmten Betrieb zugeordnet sind, wie gemeinschaftliche Flure, Malls etc. sowie außen liegende Unterstellflächen für Einkaufswagen.
 - Zulässig sind außerdem die betriebsnotwendigen Lager-, Sozial- und Büroflächen, sowie die notwendigen Kunden- und Mitarbeiterstellplätze.
 - Ergänzende Regelungen zur Art der Nutzung
 - Immissionsschutz
 - Innerhalb des Sondergebietes SO "großflächiger Einzelhandel - Discounter" sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren flächenhaftes Emissionsverhalten in Form der je m² Grundstücksfläche abgestrahlten Schalleistung einen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel L_{WA, m^2} von 60 dB(A) / m² tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und L_{WA, m^2} von 45 dB(A) / m² nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschreitet.
 - Regelungen zur baulichen Ausnutzung und zur Höhe
 - Maß der baulichen Nutzung
 - GR 2.500
 - Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen in der § 19 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer GR2,0 überschritten werden.
 - Wandhöhe
 - Die maximal zulässige Wandhöhe W_H wird mit 7,50 m festgesetzt.
 - Als Wandhöhe gilt die Höhe der Außenwand zwischen der Oberkante des fertig gestellten Erdgeschoßfußbodens bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der äußeren Dachhaut, gemessen an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand.
 - Höhenlage
 - Die Höhenlage des fertigen Erdgeschoßfußbodens -OK-, von Gebäuden wird als Höhenkote in m ü. NN. als Höchstwert 472,80 m ü. NN. festgelegt.
 - Regelungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen zur Bauweise und den Abstandsflächen
 - Baugrenze
 - Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die in der Planzeichnung eingetragenen Baugrenzen festgelegt.
 - Abstandsflächen
 - Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,25 H_H , mindestens aber 3,0 m.
 - Bauweise
 - Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäude mit einer Länge über 50 m sind zulässig.

- Regelungen zur baulichen Gestaltung und zu Werbeanlagen
 - Dächer
 - Es sind nur gleich geneigte Satteldächer mit einem mittigen Dachfirst und einer Neigung von 25° bis 30° zur Waagrechten sowie Flachdächer zulässig.
 - Flachdächer sind dauerhaft mit dem Vegetationsaspekt einer Sedum-Gras-Kraut-Begrünung extensiv-vegetationstechnisch zu begrünen. Es sind mindestens 50 % der gesamten Dachfläche zu begrünen. Es ist eine durchwurzelbare Substratstärke von mindestens 10 cm vorzusehen.
 - Dachaufbauten sind, mit Ausnahme von haustechnischen Anlagen und Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie, nicht zulässig.
 - Die zulässige Wandhöhe - W_H - darf für die Anordnung von haustechnischen Anlagen auf dem Dach um bis zu 3,0 m überschritten werden, sofern die Außenkanten der Dachaufbauten um mindestens 3,0 m gegenüber den Außenwänden des darunter liegenden Geschosses zurückspringen. Der Flächenanteil darf nicht mehr als 10 % der jeweiligen Dachaufsichtfläche betragen. Diese einschränkenden Regelungen gelten nicht für Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie.
 - Fassaden
 - Greifartige Fassadenflächen oder Verflissungen sind, auch für untergeordnete Teilflächen, nicht zulässig.
 - Abgestimmt auf die architektonische Gestaltung sind fensterlose oder ungeliederte Fassadenflächen von mehr als 50 m² mit Hilfe von Selbstkleimern oder Gerüstkletterpflanzen dauerhaft zu begrünen.
 - Werbeanlagen
 - Es sind nur dienende Werbeanlagen zulässig. Gewerbliche Fremdwerbung durch Werbeanlagen als Träger für Suggestiv- und Erinnerungswerbung sind nicht zulässig.
 - Werbeanlagen über dem Dach und bewegliche Werbeanlagen sowie Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften, Blink- und Wechselbeleuchtungen sind nicht zulässig.
 - Werbeanlagen über dem Dach und bewegliche Werbeanlagen sowie Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften, Blink- und Wechselbeleuchtungen sind nicht zulässig.
 - Die Fahnenmasten sowie ein Wegbeylon mit einer Höhe bis zu 10,0 m sind als dienende Werbeanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
 - Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist so anzubringen, dass sie blendfrei ist und der Strahlengang nicht in benachbarte Verkehrs- und Fensterbereiche einwirkt.
- Regelungen zu den Stellplätzen und Nebenanlagen
 - Ebenere Stellplätze
 - Ebenere Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, nicht jedoch in den Flächen für den Erhalt von Bepflanzungen gemäß Ziffer 9.2.
 - Ebenere Stellplatzanlagen mit mehr als 5 Stellplätzen sind durch mindestens 2,0 m breite Grünstreifen zu gliedern. Je 5 Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbäum mit einer Endwuchshöhe von 8-12 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzqualität Hochstamm 3 xv. Db. STU 18-20 cm. Abgänge sind gleichartig in der Pflanzqualität Hochstamm 3 xv. Db. STU 20-25 cm nachzupflanzen.
 - Tiefgaragen
 - Tiefgaragen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig und vollständig unterirdisch anzulegen.
 - Versiegelte Flächen
 - Zum Erhalt der Versickerungsfähigkeit des Bodens muss die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben. Hof-, Lager-, Stellplatzflächen usw. dürfen nur mit versickerungsfähigen Belagsmaterialien befestigt werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.
 - Fahrradabstellplätze
 - Je angefangener 100 m² Verkaufsfläche ist ein Fahrradabstellplatz nachzuweisen und zu errichten.
- Regelungen zu den Verkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - öffentliche Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Haltestelle ÖPNV mit Wartehalle
 - Einfahrtsbereich
 - Es ist ein Einfahrtsbereich an der Carl-von-Linde-Straße und ein Einfahrtsbereich an der Röntgenstraße jeweils in in einer maximalen Breite von 10,50 m zulässig. Ausnahmsweise können die Einfahrtsbereiche betriebsbedingt verschoben werden. Sofern für die Verschiebung eines Einfahrtsbereichs Flächen der zu erhaltenden Randeingrünung gemäß Ziffer 9.2 in Anspruch genommen werden müssen, ist die Randeingrünung ersatzweise im gleichen Flächenumfang und in der gleichen Gestaltungsqualität andernorts wieder herzustellen.
 - Weitere Grundstückszufahrten und -zugänge
 - Darüber hinaus können ausnahmsweise eine weitere, notwendige Grundstückszufahrt und / oder eine oder mehrere, notwendige Grundstückszugänge in einer Gesamtbreite bis zu 10,50 m unter einer ersatzlosen Inanspruchnahme der Randeingrünung gemäß Ziffer 9.2 zugelassen werden.

- Regelungen zur Begrünung und Eingrünung
 - Erhalt von Bäumen
 - Die Laubbäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind gleichartig in der Pflanzqualität Hochstamm 3 xv. Db. STU 20-25 cm nachzupflanzen. Der Standort der Nachpflanzung kann bis zu 3,0 m vom ursprünglichen Standort des Bestandsbaumes abweichen.
 - Wird die Errichtung einer zulässigen baulichen Anlage erheblich erschwert, kann der zu erhaltende Baum ausnahmsweise entfernt werden, wenn andernorts ein gleichartiger Ersatz in der Pflanzqualität Hochstamm 3 xv. Db. STU 20-25 cm gepflanzt wird.
 - Erhalt und Weiterentwicklung der Randeingrünung
 - Die vorhandene Eingrünung des Baugrundstückes, bestehend aus Gehölzen unterschiedlicher Art und Wuchshöhe ist dauerhaft zu erhalten und weiter zu entwickeln. Ausfälle sind nachzupflanzen. Nachpflanzungen sind so vorzunehmen, dass eine flächige und höhengestufte Strauchpflanzung mit Einbuhtungen und Lücken aus überwiegend standortgerechten, heimischen Arten erhalten bleibt bzw. entwickelt wird. Pflanzdichte der Sträucher 2 Stück je 1,5 m², jeweils 3-5 Stück einer Art sind gruppenweise zusammen zu pflanzen, Pflanzqualität Strauch 60-100 cm. Die Pflanzungen sind von Pflanzzeile zu Pflanzzeile versetzt anzuordnen. Pro angefangener 10,0 fm Grundstücksfläche ist zudem ein standortgerechter, heimischer Laubbäum mit einer Endwuchshöhe von 8-12 m in der Pflanzqualität Hochstamm 3 xv. Db. STU 20-25 cm zu pflanzen. Abgänge sind gleichartig in der Pflanzqualität Hochstamm 3 xv. Db. STU 20-25 cm nachzupflanzen. Die Pflanzung der Bäume kann in Einzelstellung, Reihe oder in Gruppen bis zu 3 Stück erfolgen. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind die in der Randeingrünung bereits vorhandenen und gemäß Ziffer 9.1 mit einer Erhaltungsbinding versehenen Bäume mit einzurechnen.
 - Ausnahmsweise kann die Randeingrünung für notwendige Grundstückszugänge und Grundstückszufahrten in einer Gesamtbreite bis zu 10,50 m ersatzlos unterbrochen werden (vgl. Ziffer 8.4.1).
 - Begrünung der sonstigen Flächen des Baugrundstückes
 - Alle sonstigen nicht überbauten und nicht als bauliche Anlagen genutzten Flächen des Baugrundstückes sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Mindestens 20 % der Flächen sind als freiwachsende, lockere, höhengestufte Strauchpflanzung aus standortgerechten, heimischen Gehölzen herzustellen. Pflanzdichte der Sträucher 2 Stück je 1,5 m², jeweils 3-5 Stück einer Art sind gruppenweise zusammen zu pflanzen, Pflanzqualität, Strauch, 60-100 cm. Die Pflanzungen sind von Pflanzzeile zu Pflanzzeile versetzt an zu ordnen. Die übrigen Anteile (80 %) der nicht überbauten und nicht als bauliche Anlagen genutzten Flächen des Baugrundstückes sind mindestens als Wiesen- bzw. Rasenflächen herzustellen.
 - Zusätzlich dazu ist je 100 m² der nicht überbauten und nicht als bauliche Anlagen genutzten Fläche des Baugrundstückes 1 standortgerechter, heimischer Laubbäum mit einer Endwuchshöhe von 8-12 m zu pflanzen und durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten. Pflanzqualität Hochstamm 3 xv. Db. STU 18-20 cm. Abgänge sind gleichartig in der Pflanzqualität Hochstamm 3 xv. Db. STU 20-25 cm nachzupflanzen. Der Standort der Nachpflanzung kann um bis zu 3 m vom ursprünglichen Standort des Baumes abweichen.
- Sonstige Regelungen
 - Bemaßung
 - Maßlinie mit Maßangabe in Metern, z.B. 20,00 m

- ### C. Hinweise und nachrichtliche Darstellungen
- Hinweise durch Planzeichen
 - Bestehende Grundstücksgrenzen
 - 94/3
 - Bestandsgebäude
 - 38
 - Hausnummer, z.B. 38
 - sonstiger Baumbestand
 - U0862 OK 471,96
 - Schmutzwasserkanal, Schachtnummer und Höhenlage des Schachtdeckels, Angabe in m ü. NN.
 - Haltestelle, Buslinie im ÖPNV

- Hinweise durch Text
 - Auf die geltenden kommunalen Verordnungen und Satzungen in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.
 - Der Grundschutz des abwehrenden Brandschutzes wird durch eine ausreichende Löschwasserversorgung durch die Stadt Unterschleißheim sichergestellt. Darüber hinausgehende Belange und Anforderungen an den baulichen und abwehrenden Brandschutz sind vom Bauwerber, Grundstückseigentümer und Planer eigenverantwortlich zu prüfen. Auf die Bestimmungen des Abschnitt V der BayBO wird verwiesen. Feuerwehrzufahrten und -zugänge sind gemäß den "Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" herzustellen.
 - Auf den Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB sowie die Beachtung der DIN 19731:1998-05 und DIN 18915:2002-08 (Anforderungen an den Ausbau, die Trennung, die Zwischenlagerung und die Wiederaufbringung des Bodens) wird hingewiesen. Die genaue Ermittlung des HHW als Planungsgrundlage für Baumaßnahmen im Planungsgebiet sollte durch ein Gutachten eines vom Bauherren beauftragten, fachkundigen Ingenieurbüros erfolgen. Es wird dem Bauherren empfohlen zu prüfen, ob Vorkehrungen gegen Grundwasserintritt in Kellerräume, Tiefgaragen etc. zu treffen sind. Darüber hinaus sind bauliche Anlagen, soweit erforderlich, druckwasserdicht und auftriebsicher auszubilden.
 - Das DWA-Arbeitsblatt A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" ist zu beachten, ebenso das DWA-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser". Nähere Hinweise zum erlaubnissreifen Versickern von Niederschlagswasser und ein kostenloses Programm des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gibt es unter: http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/niederschlagswasser_versickerung/index.htm Die NWFREI nicht anwendbar, z.B. bei Niederschlagswasser, das von sog. Manipulationsflächen, also Flächen mit Nutzungen, von denen Verunreinigungen ausgehen können, abfließt, ist für die Niederschlagswasserreinigung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich und beim Landratsamt München zu beantragen.
 - Im Allgemeinen soll darauf geachtet werden, die Flächenversiegelung so gering wie möglich zu halten. Dazu gehört die Ausbildung von Hof- und Stellflächen mit Hilfe von durchsickerungsfähigen Baustoffen. Auf die Veröffentlichung des Landesamtes für Umwelt "Praxisratgeber für den Grundstückseigentümer, Regenwasserentsorgung - Gestaltung von Wegen und Plätzen" wird verwiesen: http://www.bestellen.bayern.de/shoplink/tiv_was_00157.htm
 - Sickerschächte sind nach der Neufassung des DWA-Arbeitsblatts A 138 und der Neufassung des Merkblatts M 153 zu bemessen und zu errichten. Dabei ist der hohe Grundwasserstand in der Baugrubenwand zu berücksichtigen. Dem Bauherrn ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich und beim Landratsamt München zu beantragen.
 - Abwässer sind im Trennsystem einzuleiten. Auf die "Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung in der Verbandsgemeinde Unterschleißheim und den Verbandsgemeinden Eching und Neufahrn" (Entwässerungssatzung -EWS-) wird hingewiesen. Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.
 - Bezüglich der Genehmigungspflicht für Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen wird auf die Neufassung des Art. 41 e BayWG hingewiesen. Einleitungen von nicht hausabwasserähnlichen Abwässern aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie aus sonstigen privaten, kommunalen und gewerblichen Einrichtungen in öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Entwässerungssatzung erfolgen. Weiterhin ist zu prüfen, ob für derartige Einleitungen zusätzlich eine Genehmigungspflicht nach § 58 WHG besteht. Die Zustimmung für die vorgenannten Einleitungen ist vorab in jedem Fall beim Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage einzuholen, bzw. in Fällen, in denen der § 58 WHG zutrifft, bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.
 - Sämtliche Bauvorhaben müssen mit Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen sein.
 - Es können ggf. Bodendenkmäler vorhanden sein. Vorsorglich wird auf die Meldepflicht nach Art. 8 DSchG, sowie den Erhalt der Bodendenkmäler gemäß Art. 1 DSchG und die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 DSchG für Bodeneingriffe jeder Art hingewiesen.
 - Das Plangebiet ist nach bisheriger Erkenntnis der Stadt Unterschleißheim altlastenfrei. Nachforschungen haben keine Verdachtsmomente auf schädliche Bodenveränderungen für das Plangebiet ergeben. Bei optischen oder organoleptischen Auffälligkeiten des Bodens bei Aushubarbeiten, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt München zu benachrichtigen (Mittelpflicht gem. Art. 1 Bay BodSchG).
 - Im Plangebiet vorhandene Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland GmbH und der Deutschen Telekom GmbH sind zu schützen und zu sichern, sie dürfen weder überbaut, noch darf die vorhandene Überdeckung verringert werden.
 - Hinsichtlich bestehender und geplanter Ver- und Entsorgungseinrichtungen wird auf die maßgeblichen Sicherheitsabstände und Sicherheitsbestimmungen der Ver- und Entsorgungsträger hingewiesen. Baumpflanzungen und tief wurzelnde Sträucher müssen einen Mindestabstand von 2,50 m zu den Leitungen einhalten. Bei geringeren Abständen ist je nach Leitungstyp der Einsatz von geeigneten Schutzeinrichtungen zu prüfen. Auf die einschlägigen technischen Regelwerke, wie z.B. das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013, der FGSV wird hingewiesen.
 - Immissionsschutz
 - Bei Antrag auf Genehmigung eines Bauvorhabens bzw. bei Änderungsanträgen von bestehenden Betrieben ist die Einhaltung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel durch die Vorlage einer schalltechnischen Untersuchung nachzuweisen. Die Berechnung und Beurteilung des Vorhabens hat anhand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- vom 26.08.1998 zu erfolgen. Die Untersuchungen sollten zusammen mit dem Bauantrag vorgelegt werden.
 - Darüber hinaus ist die DIN 4109-1:2016-07 "Schallschutz im Hochbau" als bauaufsichtlich eingeführte DIN-Norm bei der Bauausführung generell eigenverantwortlich durch den Bauantragsteller im Zusammenhang mit seinem auszustellenden Architekten zu beachten und umzusetzen.
 - Der Einsatz von technischen und baulichen Anlagen sowie Maßnahmen zur aktiven und passiven Nutzung regenerativer Energien (z.B. Sonnenenergie) wird empfohlen. Auf die Bestimmungen des EEWärmeG wird hingewiesen.
 - Stellplatznachweis
 - Die Zahl der notwendigen Mitarbeiter- und Kundenstellplätze ist nach den Bestimmungen der "Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze" (GästelV) zu ermitteln.
 - Belange des besonderen Artenschutzes
 - Auf die Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG sowie auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 LVm. Abs. 5 BNatSchG wird hingewiesen.
 - Bei notwendigen Gehölzentfernungen dürfen keine geschützten, heimischen Vogelarten zu Schaden kommen, weshalb eine Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Winterhalbjahr, also im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März erfolgen darf. Auf § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG wird besonders hingewiesen.
 - Die Belange des besonderen Artenschutzes wurden im Rahmen einer Potentialabschätzung beurteilt. Es kann festgestellt werden, dass in der Folge des Bebauungsplans Nr. 90 f unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen der Grünordnung sowie unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen zum Bebauungsplanverfahren die künftigen Bauherren und ihre Planer weder im Baugenehmigungsverfahren noch bei einer genehmigungsfreien Änderung oder Errichtung von baulichen Anlagen von der Prüfung und Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote entbindet, da sich die Verhältnisse seit der Ausarbeitung und des Inkrafttretens des Bebauungsplans wesentlich verändert haben können.
 - Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen Bestimmungen des besonderen Artenschutzes sind bei Bauarbeiten an Gebäuden und bei Gebäudeabbrüchen insbesondere für Fledermaus- und Vogelarten, die Gebäude bewohnen, die artspezifischen Schutzzeiten zu beachten. Hierzu ist es erforderlich in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig zu klären, ob und in welchem Umfang geschützte Arten betroffen sein können und welche Daten zu ihrem Schutz gesammelt werden müssen. Es wird empfohlen, ggf. durch entsprechende Auflagen Sicherzustellen, dass die maßgeblichen Schutzzeiten und notwendigen Artenschutzmaßnahmen finden sowie ggf. erforderliche zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.
 - Empfohlene bauliche Vorkehrungen zum Artenschutz: Um Individuenverluste der Aflauna zu vermeiden, wird bei großformatigen Glasflächen empfohlen durch die Verwendung geeigneter Materialien (z.B. reflexionsarmes Glas, Mischglas, strukturiertes Glas, UV-Licht reflektierendes Glas usw.) oder durch andere baulich konstruktive Maßnahmen (z.B. Einsatz von Gittern oder Lamellen, Unterteilung der Glasflächen etc.) eine mögliche Kollision von Vögeln mit den Glasflächen zu verhindern. Informationen über vogelfreundliches Bauen mit Glas und mögliche Schutzmaßnahmen finden sich in der Veröffentlichung "Glasflächen und Vogelschutz", LBV und NABU, Berlin 2011, die von der Internetseite www.nabu.de heruntergeladen werden kann.
 - Zur Vermeidung von Lichtmog und zum Schutz fliegender und nachtaktiver Insekten sollten für die Außenbeleuchtung nur energieeffiziente Lampen / Leuchten mit einem nach unten gerichteten Lichtkegel verwendet werden.
 - Es wird empfohlen, mit dem Bauantrag die Einhaltung der Grünordnungsfestsetzungen durch einen qualifizierten Freiflächen-gestaltungsplan nachzuweisen.
 - Bei Bauarbeiten sind Bäume und sonstige Vegetationsbestände gemäß der DIN 18920:2014-07 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" vor Beschädigungen oder Beeinträchtigungen zu schützen.
 - Pflanzenliste (Vorschlag)
 - Bäume

Acer platanoides - Spitz-Ahorn	Acer campestre - Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn	Betula pendula - Birke
Carpinus betulus - Hainbuche	Crataegus carrierei - Apfel-Dorn
Crataegus crus-galli - Hahnen-Dorn	Prunus avium - Vogel-Kirsche
Prunus padus - Trauben-Kirsche	Prunus mahaleb - Steinweichsel
Quercus robur - Stiel-Eiche	Sorbus aucuparia - Eberesche
Sorbus torminalis - Eibersäe	Pyrus pyramidalis - Holzbirne
Tilia cordata - Winter-Linde	Malus spec. - Zierapfel
 - Sträucher

Amelanchier lamarckii - Kupfer-Felsenbirne	Carpinus betulus - Hainbuche
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel	Cornus avellana - Hasel
Crataegus monogyna - Weiß-Dorn	Deutzia gracilis - Maiblumenstrauch
Ligustrum vulgare - Liguster	Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Philadelphus erectus - Heckenjasmin	Philadelphus coronarius - Bauernjasmin
Prunus spinosa - Schlehe	Ribes spec. - Johannisbeere
Rosa spec. - Rose	Spiraea spec. - Spierstrauch
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball	Viburnum opulus - Gewöhnlicher Schneeball

2. Hinweise durch Text
 - Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Unterschleißheim hat in seiner Sitzung vom 04.08.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90 f "Sondergebiet Einzelhandel, Carl-von-Linde-Straße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 90 f in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 90 f in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
 - Zu dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 90 f in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 90 f in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt.
 - Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Unterschleißheim hat mit Beschluss vom den Bebauungsplan Nr. 90 f "Sondergebiet Einzelhandel, Carl-von-Linde-Straße" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
- Stadt Unterschleißheim, den (Siegel) Christoph Böck Erster Bürgermeister
- Ausgefertigt
- Stadt Unterschleißheim, den (Siegel) Christoph Böck Erster Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 90 f wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
- Stadt Unterschleißheim, den (Siegel) Christoph Böck Erster Bürgermeister

D. Verfahrensvermerke

Die Stadt Unterschleißheim erlässt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB), der Verordnung über die baulichen Nutzung der Grundstücke (BauNVO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

gefertigt am: 28.10.2016

Bearbeitung: _____ Plangeber: _____

Bauräume | Netzwerk Stadtplanung & Landschaftsarchitektur

Nikolaus Brandmair Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt und Stadtplaner

Sedanstraße 14 Rgb. 81667 München T 089 189 202 70 brandmair@bauraeume.de

Stadt Unterschleißheim

Planen | Bauen | Umwelten

Rathausplatz 1 856716 Unterschleißheim T 089 310 090